

# **Beitragssatzung der Studierendenschaft der Europa-Universität Flensburg**

Vom 1. April 2025

Bekanntmachung im NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. 14

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 2. April 2025

Aufgrund des § 74 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102) wird nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament vom 12. März 2025 und nach Genehmigung durch das Präsidium vom 1. April 2025 folgende Beitragssatzung der Studierendenschaft der Europa-Universität Flensburg erlassen.

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern, den immatrikulierten Studierenden, Beiträge (Studierendenschaftsbeitrag).
- (2) Einzelheiten zur Höhe der Beiträge, zu deren Fälligkeit, zur Beitragserstattung und Beitragsbefreiung regelt diese Satzung.
- (3) Der Studierendenschaftsbeitrag wird zusammen mit dem Beitrag für das Studentenwerk Schleswig-Holstein erhoben.

## **§ 2 Höhe der Beiträge**

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag gemäß § 74 HSG beträgt für jedes Mitglied ab dem Herbstsemester 2025/2026 230,30 Euro.
- (2) Der Studierendenschaftsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Beitragsanteil zur Studierendenschaft in Höhe von 20,00 Euro und einem Beitragsanteil für eine Maßnahme gemäß § 72 Absatz 2 Nummer 4 HSG in Form des deutschlandweiten Semestertickets in Höhe von 208,80 Euro. Ergänzend dazu wird 1,50 Euro zur Finanzierung von Kosten, die aufgrund von Erstattungsleistungen im Einzelfall oder zur Einräumung einer Befreiung von Studierendenschaftsbeiträgen nach § 74 Absatz 2 Satz 3 HSG im Einzelfall entstehen können, erhoben.

## **§ 3 Fälligkeit**

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag wird fällig am letzten Tag der Frist, die für die Immatrikulation oder Rückmeldung gilt. Der Nachweis über die geleistete Beitragszahlung ist Voraussetzung für die Immatrikulation oder Rückmeldung.
- (2) Bankverbindung und Zahlungsfrist sind einem öffentlichen Aushang, den Angaben auf der Homepage oder dem Formular zur Rückmeldung zu entnehmen.

## **§ 4 Beitragserstattung**

- (1) Im Falle einer Überzahlung werden auf Antrag überschüssige entrichtete Beiträge erstattet.
- (2) Im Falle einer Exmatrikulation oder einer Aufhebung einer Immatrikulation vor dem Ende des ersten Semestermonates wird auf Antrag der gesamte Studierendenschaftsbeitrag erstattet.
- (3) Im Falle einer Beurlaubung von Studierenden wird auf Antrag der Studierendenschaftsbeitrag für das jeweilige Semester erstattet.
- (4) Folgenden Personen wird auf Antrag der Beitrag zum Semesterticket erstattet:
  1. Studierenden, die nach § 228 SGB IX Anspruch auf eine unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr haben und im Besitz eines Ausweises mit gültiger Wertmarke sind.
  2. Studierenden, die aufgrund einer anerkannten Schwerbehinderung den öffentlichen Personenverkehr nachweislich nicht nutzen können.
  3. Studierenden, die sich nachweislich aus Studiengründen durchgehend mindestens 3 Monate an einer Einrichtung außerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets aufhalten. Zwecke der Abwesenheit können studentische Austauschprogramme, Praktika, Abschluss- und Doktorarbeiten sein. Soweit sich der Zeitraum über mehrere Semester erstreckt, kann die Erstattung für jedes Semester erfolgen, in dem die Zeitspanne in Satz 1 erfüllt ist. Sollte sich der durchgehende Aufenthalt über zwei Semester erstrecken, dann wird nur für das Semester erstattet, in dem der Schwerpunkt der Ortsabwesenheit liegt.
  4. Promotionsstudierenden, die nachweislich über mindestens vier Monate des laufenden Semesters über ein Jobticket verfügen.
  5. Studierende, die aufgrund eines nicht genehmigten Visums nicht in Deutschland sein können.

## **§ 5 Verfahrensweise zur Beitragserstattung**

- (1) Anträge auf Beitragserstattung sind mit Ausnahme der Antragsstellenden nach § 4 Absatz 4 Nr. 4 beim Allgemeinen Studierendausschuss (AStA) spätestens acht Wochen nach Vorlesungsbeginn einzureichen. Über sie entscheidet der AStA-Vorstand. Eine Delegation auf eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des AStA ist möglich. Der AStA stellt eine Vorlage für die Erstattung zur Verfügung. Anträge auf Erstattungen nach § 4 Absatz 1 können bis zum Ende jeweiligen Semesters gestellt werden.
- (2) Studierende nach § 4 Absatz 4 Nr. 4 stellen ihren Antrag ab dem vierten Monat des laufenden Semesters bis spätestens zum letzten Tag des 4. Monats des Semesters. Der Bezug eines Jobtickets ist für die ersten vier Monate des Semesters nachzuweisen.
- (3) Der Antrag auf Beitragserstattung ist von der oder dem Antragsberechtigten oder einer hierzu schriftlich bevollmächtigten Person unter Vorlage der Originaldokumente der geforderten Bescheinigungen und Nachweise zu stellen. Der AStA kann Kopien dieser Unterlagen anerkennen.
- (4) Kann eine Antragstellerin oder ein Antragsteller glaubhaft dokumentieren, dass sie oder er die Antragsfrist ohne eigenes Verschulden überschritten hat, kann der AStA-Vorstand

dem verspäteten Antrag stattgeben. Anträge, die nach Ende des jeweiligen Semesters eingehen, auf die sie sich beziehen, sind abzulehnen.

(5) Semestertickets in nicht digitaler Form sind dem Erstattungsantrag gemäß § 4 Absatz 2 bis 4 beizulegen. Das Ticket wird einbehalten, wenn dem Antrag stattgegeben wird. Im Falle einer Antragsablehnung wird es zurückgegeben.

(6) Wird der Antrag abgelehnt, so kann dagegen innerhalb eines Monates nach Bekanntgabe der Entscheidung beim AStA-Vorstand schriftlich Widerspruch eingereicht werden.

## **§ 6 Beitragsbefreiung**

(1) Auf Antrag kann eine Befreiung vom Studierendenschaftsbeitrag bei Vorliegen einer besonderen Notlage unter Vorlage geeigneter Nachweise vollständig oder teilweise erfolgen.

(2) Eine besondere Notlage liegt insbesondere vor, wenn Studierende

1. sich zum 1. Mal überhaupt für ein Studium an der EUF einschreiben und aus einem Elternhaus, was eine Bedarfsgemeinschaft ist, ausziehen, oder
2. sich zurückmelden und allein oder über eine Bedarfsgemeinschaft Leistungen, wie Bürgergeld, Regelbedarf Sozialhilfe, Grundsicherung oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, oder
3. selbst oder deren Partnerin oder Partner einen Kinderzuschlag nach § 6a BKGG für ihre oder seine eigenen Kinder, die im selben Haushalt leben bezieht, sind beide Eltern an der EUF immatrikuliert, dann kann nur ein Elternteil den Antrag aus diesem Grund stellen, oder
4. weniger Einnahmen pro Monat für ihre Lebenshaltungskosten haben als es dem jeweils individuell gültigen Bedarfssatz nach § 13 BAföG entspricht und über kein Vermögen von mehr als 6000 Euro zuzüglich 2.300 Euro für jedes eigene Kind verfügen oder
5. aufgrund einer Behinderung Anspruch auf Eingliederungshilfe nach SGB IX haben und Mehrbedarf nach SGB II geltend machen können oder
6. selbst oder deren Partnerin oder Partner für den gemeinsamen Haushalt Wohngeld beziehen oder
7. einer sonstigen unangemessenen Belastung ausgesetzt sind, die sich aus den Gesamtumständen ergibt; allein wirtschaftliche Gründe reichen insoweit nicht aus.

(3) Darüber hinaus werden vom Beitrag befreit

1. Studierende, die im Rahmen eines Kooperationsstudiengangs im betreffenden Semester zwar an der Universität eingeschrieben sind, jedoch dieses Semester an der anderen beziehungsweise einer der anderen Partnerhochschulen verbringen, insbesondere bei sogenannten Joint oder Double Degrees sowie allgemein bei multinationalen Studiengängen, im Umfang des gesamten Studierendenschaftsbeitrags,
2. Studierende gemäß § 4 Absatz 4 Nummer 1 und 2 im Umfang des Beitragsbestandteils Semesterticket, sowie
3. Promotionsstudierende, die sich im jeweiligen Semester nicht in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und glaubhaft machen können, dass für sie der Studierendenschaftsbeitrag eine unangemessene finanzielle Belastung darstellt.

(4) Darüber hinaus können ganz oder teilweise befreit werden Studierende nach § 4 Absatz 4 Nummer 1 und 3, wenn die vorgelegte Wertmarke mindestens 3 Monate des betreffenden Semesters umfasst.

(5) Der Vermögensfreibetrag für eigene Kinder gemäß Absatz 2 Nummer 3 kann nur von einem Elternteil voll oder von beiden Elternteilen jeweils hälftig in Anspruch genommen werden.

## **§ 7 Verfahrensweise zur Beitragsbefreiung**

(1) Das Antragsformular zur Befreiung ist bei der Studierendenberatung BAföG & Soziales des AStA erhältlich. Die Antragstellenden sind verpflichtet, ihre Einnahmen und ihr Vermögen wahrheitsgemäß anzugeben und mit geeigneten Dokumenten in der Regel im Original nachzuweisen.

(2) Anträge auf Beitragsbefreiung sind beim AStA innerhalb der folgenden Fristen einzureichen:

1. Im Falle der ersten Einschreibung an der EUF bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn,
2. Im Falle eines laufenden Studiums spätestens einen Monat vor dem Beginn der Frist zur Rückmeldung für das kommende Semester.

(3) Der Antrag auf Beitragsbefreiung ist von der oder dem Antragsberechtigten oder einer hierzu schriftlich bevollmächtigten Person unter Vorlage der Originaldokumente der geforderten Bescheinigungen und Nachweise zu stellen. Der AStA kann Kopien dieser Unterlagen anerkennen.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Befreiung vom Studierendenschaftsbeitrag besteht nicht, mit Ausnahme von Fällen des § 6 Absatz 3.

(5) Reichen die für das jeweilige Semester zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aus dem Härtefallfonds gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 nicht aus, so ist insoweit vom AStA-Vorstand auf Rücklagen zurückzugreifen, maximal aber in Höhe von 50 % des im Haushaltsplan ausgewiesenen Betrages. Die Höhe des Anteils gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 ist dann zum nächstmöglichen Zeitpunkt anzupassen. Reicht auch eine Erhöhung aus Rücklagen nicht zur vollständigen Deckung aus oder sind nicht hinreichend Rücklagen hierfür vorhanden, sind die dann zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf alle bewilligten Anträge im Verhältnis zum jeweiligen Befreiungsbetrag aufzuteilen.

(6) Gegen den ablehnenden Bescheid kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim AStA-Vorstand schriftlich Widerspruch eingelegt werden.

## **§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung der Studierendenschaft der Europa-Universität Flensburg vom 23. März 2021 (NBI. HS MBWK Schl.-H., S. 18), zuletzt geändert durch Vierte Satzung zur Änderung der Beitragssatzung der Studierendenschaft der Europa-Universität Flensburg vom 11. Juni 2024 (NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. 38), außer Kraft.

Flensburg, den 1. April 2025

Falk Bednarski

Marie Sophie Bothe

Myra Sophia Dedekind

Oliver Kutz

Marie Josephine Seeger

Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses der Europa-Universität Flensburg